



CH-3003 Bern, BAG

An die KVG-Versicherer  
und ihre Rückversicherer

An die Kantonsregierungen, an die für  
die Spitalplanung zuständigen  
kantonalen Stellen und an die für die  
Kontrolle der Versicherungspflicht  
zuständigen kantonalen Stellen

An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen: 510.0008-8/09.001738/591481/

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Js / PMC  
Liebefeld, 12. Mai 2009

## Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Februar 2009 hat das Volk der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens und dem Protokoll zu dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien zugestimmt. Das Protokoll wird am **1. Juni 2009** in Kraft treten. Damit wird das Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen), das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist und das die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, auf **Bulgarien und Rumänien** anwendbar.

Gerne informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die Auswirkungen dieser Ausdehnung auf die Krankenversicherung. Dabei möchten wir noch einmal auf die wichtigsten Koordinierungsregelungen eingehen.

Was die **Versicherungspflicht** anbelangt, sind neu folgende Personen mit Wohnsitz in Bulgarien und Rumänien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt:

- in der Schweiz erwerbstätige Personen (vorwiegend Grenzgängerinnen und Grenzgänger) und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Susanne Jeker Siggemann  
Hessstrasse 27E, CH-3097 Liebefeld  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 90 58, Fax +41 31 323 00 60  
susanne.jeker@bag.admin.ch  
www.bag.admin.ch

- Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente, wenn sie von ihrem Wohnsitzstaat keine Rente erhalten, und wenn sie in der Schweiz ausschliesslich oder länger als in anderen EG-Staaten (ohne Wohnsitzstaat) rentenversichert gewesen sind und ihre nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen (zu den schweizerischen Renten zählen die AHV-Renten, die IV-Renten, die Renten der Unfallversicherung und die Übergangsrnten einer Pensionskasse);
- Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen;
- nicht-erwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen.

Ab dem 1. Juni 2009 gelten die Koordinierungsregelungen auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, wenn sie in einem der bisherigen EU-Staaten Wohnsitz haben, z. B. ist neu auch ein Rumäne, der in Deutschland wohnt und in der Schweiz als Grenzgänger arbeitet, in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, er kann aber von seinem Optionsrecht Gebrauch machen und sich in Deutschland versichern.

Was den **Bezug von medizinischen Leistungen** anbelangt, steht Personen, die in einem EU-Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten und krankenversichert sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), das Behandlungswahlrecht zu, d.h. sie können sich sowohl in der Schweiz als auch im Wohnland medizinisch behandeln lassen. Ansonsten geht das Koordinationsrecht jedoch vom Prinzip der Behandlung am Wohnort aus. Dies bedeutet, dass die in einem anderen Staat versicherten Personen im Wohnland die gleichen medizinischen Leistungen zu den gleichen Bedingungen erhalten, wie wenn sie in diesem Land versichert wären. Die medizinischen Behandlungen im Versicherungsland sind nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, etwa während eines vorübergehenden Aufenthaltes besteht Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.

Ab dem 1. Juni 2009 gilt die **Leistungsaushilfe** auch zwischen Bulgarien und Rumänien und der Schweiz. Deshalb ist die europäische Krankenversicherungskarte ab dem 1. Juni 2009 auch für Reisen nach Bulgarien und Rumänien gültig. Wenn es den **Krankenversicherern** nicht möglich ist, die europäische Krankenversicherungskarte abzugeben, haben sie die provisorische Ersatzbescheinigung auszustellen. Zudem müssen die **Leistungserbringer** E Formulare von Versicherten aus Bulgarien und Rumänien und ihre europäische Krankenversicherungskarte anerkennen.

Die Höchstprämien für Bulgarien und Rumänien legen wir für die verbleibenden Monate des Jahres 2009 auf 140.00 Franken für Erwachsene, mit Franchise, mit Unfall fest. Damit entsprechen sie den Höchstprämien für das Jahr 2009 für diejenigen Staaten, auf welche das Freizügigkeitsabkommen seit dem 1. April 2006 anwendbar ist. Die Krankenversicherer, welche die Versicherung in Bulgarien und Rumänien durchführen, haben uns die Prämien für Bulgarien und Rumänien für 2009 **bis spätestens Ende Juni 2009** schriftlich mitzuteilen. Bitte senden Sie die 12 Prämien für Erwachsene, für junge Erwachsene und für Kinder je mit und ohne Unfall und je für Bulgarien und Rumänien direkt an Herrn Heinz Balmer, Bundesamt für Gesundheit, Hessesstrasse 27E, 3097 Liebefeld.

Da aufgrund der aussergewöhnlichen Situation aus zeitlichen Gründen das Prämien genehmigungsverfahren vereinfacht werden muss, gelten die mitgeteilten Prämien als genehmigt, falls Sie bis Ende Juli kein gegenteiliges Schreiben Seitens des BAG erhalten. Die Prämien für das Jahr 2010 sind auch für Bulgarien und Rumänien im ordentlichen Prämien genehmigungsverfahren dem BAG einzureichen.

Personen, die in Bulgarien und Rumänien wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, haben ebenfalls Anspruch auf **Prämienverbilligung**, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Aufsicht Krankenversicherung  
Die Leiterin

Helga Portmann